

S a t z u n g

Richard-Wagner-Verband Dessau

# Satzung

## § 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Richard-Wagner-Verband, Ortsverband Dessau e.V."
- (2) Der Sitz des Vereines ist Dessau
- (3) Der Verein soll beim zuständigen Gericht eingetragen werden

## § 2

### Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt den Zweck

1. das Gesamtwerk Richard Wagners zu erforschen und das Verständnis für dieses Gesamtwerk in der Öffentlichkeit zu wecken und zu vertiefen;
2. aktive Beiträge zur Entwicklung des Theaterlebens in Dessau zu leisten;
3. die Bayreuther Festspiele durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen;
4. den künstlerischen Nachwuchs auf dem Gebiet des Musiktheaters zu fördern;
5. der Richard-Wagner-Stipendienstiftung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und Stipendiaten vorzuschlagen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt unentgeltlich, notwendige Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitritts-erklärung.

Die Mitgliedschaft endet  
 durch schriftliche Austrittserklärung  
 durch Ausschluß  
 durch Erlöschen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder schuldhaft eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt ...

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitgliede der Einspruch bei der Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses des Vorstandes zu.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz Mahnung über einen Zeitraum von 2 Jahren keinen Beitrag entrichtet hat.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt weiterhin beim Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
- (7) Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Erlöschens der Mitgliedschaft erhalten die betroffenen Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger keine Anteile am Vereinsvermögen oder sonstige Vermögenswerte des Vereins.

## § 5

### Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre zu beschließen ist.

Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie berät und beschließt auf der Grundlage des § 2 der Satzung über die konkreten Aufgaben des Vereins, legt die Mitgliedsbeiträge fest, wählt und kontrolliert den Vorstand und beruft diesen oder einzelne seiner Mitglieder ab und wählt oder beruft ab die Rechnungsprüfer.

Vorstand und Rechnungsprüfer können nach Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt oder abberufen werden.

- (2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist so rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, daß zwischen Absendung der Einladung und der Versammlung mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Der Vorstand hat unter Beachtung der Frist des Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.  
 Änderungen der Satzung sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.  
 Voraussetzung ist die Ankündigung einer solchen Abstimmung in der Einladung oder die ausdrückliche Aufnahme in die Tagesordnung während der Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht zur Versammlung erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.  
 Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.  
 Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.  
 Niederschriften und Anwesenheitslisten sind unbefristet aufzubewahren.

## § 8

## Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt im Auftrage der Mitgliederversammlung die Geschäfte. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Vorstandmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein nach außen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung gem. § 7 Abs. 5 abberufen werden, wenn sie
  - ihren Aufgaben entsprechend der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht nachkommen;
  - nicht mehr Vereinsmitglied sind;
  - Handlungen begehen, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderlaufen;
  - strafbare Handlungen begehen.
- (7) Soweit gegen ein Vorstandsmitglied wegen des Verdachts strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, ist dieses Mitglied bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens von seiner Funktion vorübergehend zu entbinden.
- (8) Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist mit einer Neuwahl des Vorstandes oder der Nachfolger der abberufenen Mitglieder zu verbinden.

## § 9

## Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Zinsen und Spenden.
- (2) Die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegt dem Schatzmeister. Die Verfügung über finanzielle Mittel bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Kontrolle der Rechnungsführung ist einmal im Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer durchzuführen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 10

## Geschäftsjahr

Geschäftsjahr im Sinne der Satzung ist das Kalenderjahr.

## § 11

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der eingetragenen Vereinsmitglieder beschlossen wird. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an das Anhaltische Staatstheater Dessau, das es ausschließlich für künstlerische Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Dessau, den 11. September 1991